

**Auswertung der Umfrage zum Bedarf an landesrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes**

Die Umfrage war am 06.02.2018 an die Schulleitungen und die GF der Kliniken als Träger von Krankenpflegeschulen versandt worden.

Beteiligung: 17 von 18 Krankenpflegeschulen im Land Brandenburg

Frageblock 1: Können die künftigen Anforderungen an die hauptberufliche Leitung der Schule erfüllt werden und sind ergänzende Landesregelungen erforderlich?

Alle 17 Schulen können die zukünftigen Anforderungen (Masterabschluss der hauptberuflichen Leitung der Schule) erfüllen. 5 Schulen befürworteten ergänzende landesrechtliche Regelungen, wobei 2 Schulen keine weiteren Angaben zu diesen gewünschten Regelungen gemacht haben. 2 Schulen sprechen sich für eine verschärfende ergänzende Regelung dahingehend aus, dass die Schulleitung nicht nur pädagogisch qualifiziert ist und über ein abgeschlossenes Hochschulstudium auf Masterniveau verfügt, sondern auch über eine abgeschlossene Pflegeausbildung. Eine Schule fordert als zusätzliche Voraussetzung eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Lehrtätigkeit.

Frageblock 2: Können die künftigen Anforderungen an die Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht erfüllt werden? Soll von der Möglichkeit von Übergangsregelungen Gebrauch gemacht werden? Sind ergänzende Landesregelungen erforderlich?

Hinweis: Anforderung an die Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht ist Masterniveau, für Lehrkräfte für den praktischen Unterricht nur eine Hochschulausbildung

12 der 17 Schulen können die Anforderungen an die Lehrkräfte erfüllen. Trotzdem fordern 12 der 17 Schulen Übergangsregelungen und empfehlen mehrheitlich die volle Ausschöpfung des gesetzlich vorgegebenen Zeitraums bis zum 31.12.2029. In diesem Zeitraum sollen nur 30% der Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht (Auffassung von 4 Schulen) oder 50% der Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht (Auffassung von 5 Schulen) über einen Masterabschluss verfügen müssen. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam

gemacht, dass es de facto keine Trennung zwischen theoretischem und praktischem Unterricht geben würde und somit der Einsatz der Bachelor-Lehrkräfte nur für den praktischen Unterricht schwer zu organisieren sei. Deshalb haben die Schulen folgende Forderungen an das MASGF:

- Anerkennung von Lehrkräften, die sich noch im Masterstudium befinden,
- Bestätigung von Nachwuchslehrkräften analog der jetzigen Regelung in § 4 Abs. 7 Gesundheitsberufeschulverordnung
- Unbefristete Zulassung von Lehrkräften mit Bachelor-Abschluss auch für den theoretischen Unterricht und als Fachprüfer
- Zulassung von Lehrkräften mit anderen medizinischen Grundberufen außerhalb der Pflege, z.B. Physiotherapie.

(Zusammenfassung der Vorschläge von 12 der 17 Schulen)

Frageblock 3: Kann das Lehrer-Schüler-Verhältnis von 1:20 eingehalten werden und sind diesbezüglich abweichende Regelungen auf der Landesebene anzustreben?

16 der 17 Schulen könnten ein Lehrer-Schüler-Verhältnis von 1:20 – wie es das Pflegeberufereformgesetz grundsätzlich vorsieht – einhalten. 13 der 17 Schulen fordern eine landesrechtliche Regelung dahingehend, dass das Lehrer-Schüler-Verhältnis angepasst wird. Mehrheitlich (von 11 der 13 Schulen) wird dabei die Beibehaltung des bisherigen Lehrer-Schüler-Verhältnisses von 1:15 gefordert. Begründet wird dies mit dem steigenden Aufwand für die Praxisbegleitung bei zukünftig deutlich mehr verschiedenen Ausbildungsstätten sowie dem erhöhten Betreuungs- und Schulungsbedarf der Auszubildenden.

2 Schulen fordern eine moderate Anpassung des Schlüssels auf 1: 17 oder 1:18.

Vorgeschlagen wird darüber hinaus, dass – sofern der Schlüssel bei 1:20 bestehen bleibt – auch Sozialarbeiter zusätzlich in den Schulen tätig werden sollen, z.B. 1 Sozialarbeiter für 100 Schüler.

Frageblock 4: Wie wird die Fachkräftesituation bezüglich der Lehrer eingeschätzt? Welche Maßnahmen sind erforderlich?

Die Fachkräftesituation wird überwiegend als angespannt angesehen. Folgende Maßnahmen werden empfohlen:

- Verbesserung der Weiterbildungsmöglichkeiten im Land Brandenburg durch Schaffung zusätzlicher Studienkapazitäten
- Förderung berufsbegleitender Studiengänge, bspw. über Stipendien
- Bessere Vergütung der Lehrkräfte, Vergütung in Anlehnung an die Vergütung von Lehrkräften an Oberstufenzentren
- Anerkennung von Nachwuchslehrkräften und Teilzeitstudenten als Lehrkraft über 2029 hinaus
- Anerkennung von Pädagogen mit anderen medizinischen Grundberufen und auch von „fachfremden“ Pädagogen als Quereinsteiger